

**32. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Aufrechnung gegen die Stammeinlage.**

Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H., vom 20. Mai 1898 §§ 5  
Abs. 4, 19.

I. Zivilsenat. Urf. v. 29. Februar 1908 i. S. Dr. B. (Befl.) w. Konk.-  
Verw. der Molkerei Du., Ges. m. b. H. (Rl.). Rep. I. 193/07.

I. Landgericht Königsberg i. Pr.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Molkerei Du.“ war im Jahre 1902 mit einem Stammkapitale von 60000 *M* errichtet worden, von dem der Beklagte den Betrag von 20000 *M* übernommen hatte. Sie sollte nach dem Gesellschaftsvertrage die bis dahin vom Beklagten betriebene Molkerei mit Inventar und Vorräten samt dem ganzen Geschäftsbetriebe, sowie allen Vertragsrechten und Pflichten am 1. Januar 1903 zum Preise von 115000 *M* übernehmen. Eine Aufrechnung der Stammeinlage gegen den Kaufpreis war im Gesellschaftsvertrage nicht vorgesehen.

Nachdem im Februar 1904 die Gesellschaft in Konkurs erklärt war, erhob der Konkursverwalter Klage gegen den Beklagten auf Einzahlung seiner Stammeinlage. Die Klage wurde vom Landgerichte abgewiesen, weil die Einlagenschuld des Beklagten durch Auf-

rechnung mit einem Teile der Kaufpreisforderung getilgt sei. Das Oberlandesgericht aber erklärte den vom Konkursverwalter erhobenen Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision des Beklagten führte zur Wiederherstellung des Urteils der ersten Instanz.

Gründe:

... „Die angefochtene Entscheidung beruht, wie die Revision zutreffend geltend macht, auf einer unrichtigen Anwendung des § 19 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Das Berufungsgericht erkennt zwar an, daß durch diese Bestimmung den Gesellschaftern unbedingt nur die Befugnis zur einseitigen Aufrechnung versagt ist, dagegen eine vertragsmäßige Aufrechnung unter der durch den Begriff der Geldeinlage gebotenen Bedingung, daß die zur Aufrechnung benutzte Forderung des Gesellschafters unzweifelhaft fällig und vollwertig ist, zulässig bleibt; es schließt sich der Rechtsprechung des Reichsgerichts, auf die es Bezug genommen hat, insoweit an. Das Berufungsgericht nimmt auch an, daß im vorliegenden Falle spätestens im September 1903 die Gesellschaft der Verrechnung der Einlagenschuld des Beklagten auf dessen Kaufpreisforderung zugestimmt habe. Das Gericht gelangt aber gleichwohl zu der Auffassung, daß dies nicht genüge, um den Beklagten zu entlasten, weil es aus der Entstehungsgeschichte der §§ 5 Abs. 4 und 19 des Gesetzes „den strengen Willen des Gesetzgebers“ erkennen zu müssen glaubt, daß gegen die Verbindlichkeit zur Leistung von Stammgeldeinlagen mit dem Anspruche auf Vergütung für der Gesellschaft überlassene Vermögensgegenstände nur aufgerechnet werden dürfe, wenn solche Aufrechnung im Gesellschaftsvertrage vorgesehen sei.

Diese Auffassung ist rechtsirrig. Eine gesetzliche Vorschrift dieses Inhalts besteht tatsächlich nicht, und sie kann auch nicht aus der vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Bemerkung aus der Begründung des Entwurfs (S. 53) hergeleitet werden, da diese nur betont, daß für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Leistung von Erfüllungsurrogaten in weiterem Umfang auszuschließen sei, als bei der Aktiengesellschaft, und hervorhebt, daß die Notwendigkeit bestehe, die ungeschmälerzte Aufbringung des Stammkapitals zu sichern. Richtig ist nur so viel, daß § 19 Abs. 3 des Gesetzes einer Leistung auf die Stammeinlage, welche nicht in Geld besteht, die Wirkung, daß der

Gesellschafter hierdurch von seiner Einlageverpflichtung befreit wird, abspricht und diese befreiende Wirkung nur eintreten läßt, soweit die Leistung in Ausführung einer nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes getroffenen Bestimmung erfolgt. Diesem Falle gleich wird der andere behandelt, wenn eine Leistung auf die Stammeinlage bewirkt werden soll durch Aufrechnung einer für die Überlassung von Vermögensgegenständen zu gewährenden Vergütung. Auch hier tritt die befreiende Wirkung für den Gesellschafter nur ein, wenn die Leistung in Ausführung einer nach § 5 Abs. 4 getroffenen Bestimmung erfolgt ist. Wird aber in diesem hier vorliegenden zweiten Fall nur eine gemäß § 5 Abs. 4 des Gesetzes getroffene Bestimmung ausgeführt, dann tritt die befreiende Wirkung ein.

Wie aus dem Gesellschaftsvertrage vom 19. Dezember 1902 hervorgeht, sind in diesem Vertrage die von § 5 Abs. 4 geforderten Bestimmungen getroffen worden. In § 5 ist der verklagte Gesellschafter als Besitzer der Molkerei Du. nebst allem Inventar, Vorräten und dem ganzen Geschäftsbetrieb, und die Gesellschaft als Übernehmerin bezeichnet, und es ist die für die übernommenen Gegenstände zu gewährende Vergütung auf 115000 *M* festgesetzt. Diese Bestimmungen waren nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes in die Veröffentlichung, wodurch die Eintragung ins Handelsregister bekannt gemacht wurde, mit aufzunehmen. Die bestimmte Zeit der Übernahme — 1. Januar 1903 — ist eingehalten worden; die Nutzungen der Molkerei waren an diesem Tage bereits auf die Gesellschaft übergegangen, und es folgt aus der Fassung des Vertrages, wie aus § 452 B.G.B., daß der Kaufpreis mit 115000 *M* am 1. Januar 1903 fällig war. Es lagen somit alle Voraussetzungen für eine zulässige vertragsmäßige Aufrechnung hier vor. Sie war nach den getroffenen Bestimmungen des Gründungsvertrages an sich selbstverständlich. Denn es würde keinen Zweck gehabt haben, wenn der Beklagte mit 20000 *M* bar vor dem Geschäftsführer der Gesellschaft erschienen wäre, damit gegen Quittung seine Stammeinlage berichtigt hätte und nun sofort das Geld nebst den von den anderen Gesellschaftern eingegangenen Barbeträgen als Teilzahlung auf den Kaufpreis zurück erhalten hätte. Die... Buchungen der Gesellschaft zeigen, daß der Beklagte bereits im Januar 1903 auf dem für ihn eingerichteten Konto den Kaufpreis mit 115000 *M* kreditiert erhielt, während er im

gleichen Zeitpunkte auf diesem Konto mit seiner Stammeinlage belastet wurde. Hiermit ist die getroffene Vereinbarung der Aufrechnung von bargeldwerter Forderung gegen eine gleiche in unverkennbarer Weise zum Ausdruck gebracht und tatsächlich vollzogen. Das Berufungsgericht selbst hat aus diesen Umständen mit Recht gefolgert, daß alle Beteiligten der Ansicht waren, eine Einzahlung der Einlagen an die Gesellschaft selbst sei nicht erforderlich.

Demgemäß muß der Konkursverwalter die in zulässiger Weise, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten des Gründungsvertrages, vereinbarte und tatsächlich von der Gesellschaft vollzogene Aufrechnung der Stammeinlage des Beklagten von 20000 *M* gegen einen entsprechenden Teil seiner seit dem 1. Januar 1903 fälligen Kaufpreisforderung gegen die Konkursmasse gelten lassen.“ . . .